

# Satzung der „Wählergemeinschaft Kommunal-Aktiv“

(Vom 13.08.2009)

## § 1 Name, Zweck und Sitz

(1) Die Wählergruppe führt den Namen "Wählergemeinschaft Kommunal-Aktiv".

(2) Die Wählergemeinschaft ist eine Vereinigung von Wahlberechtigten des Landes Sachsen-Anhalt, deren Zweck es ist, an der politischen Willensbildung im Land Sachsen-Anhalt, in den Kreistagen und insbesondere an der Erfüllung kommunaler Aufgaben zum Wohl der Einwohner mitzuwirken. Sie übt ihre Tätigkeit nach demokratischen Grundsätzen und auf der Grundlage und im Rahmen des Grundgesetzes aus. Die Wählergemeinschaft gibt sich ein Programm, das die näheren politischen Ziele festlegt.\*

(3) Die Wählergemeinschaft hat ihren Sitz in der Stadt Zerbst/Anhalt.

*Anm.:\* Die Aufstellung eines Programms ist nach dem Kommunalgesetz nicht vorgeschrieben.*

## § 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Wählergemeinschaft können alle Bürger der Gemeinden Landes Sachsen-Anhalt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren haben. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung beantragt. Jedes neue Mitglied hat die Grundsätze der WKA anzuerkennen. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Option: hier Grundsätze

(2) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) schriftliche Austrittserklärung,
- b) Ausschluss, der vom Vorstand einstimmig beschlossen werden muss oder
- c) Tod.

(3) Ein Mitglied kann nur ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen diese Satzung oder erheblich gegen deren Grundsätze und Ordnung der Wählergemeinschaft verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Als Ausschlussgrund gilt insbesondere die rechtskräftige Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung, die zum Verlust des aktiven oder passiven Wahlrechts führt.

(4) Gegen den Beschluss nach Absatz 2 Buchstabe b) steht dem Betroffenen das Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist schriftlich an den Vorstand der Wählergemeinschaft zu richten. Sofern der Vorstand dem Widerspruch nicht abhilft, hat die Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Widerspruchs mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder über den Ausschluss zu entscheiden.

(5) Wer ausscheidet hat keinen Anspruch auf Vermögen der Wählergemeinschaft oder auf Rückerstattung eventuell gezahlter Beiträge.

### § 3 Mittel

Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Wählergemeinschaft durch Spenden und Beiträge.

### § 4 Organe

Organe der Wählergemeinschaft Unabhängiger Bürgerrat sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

### § 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den eingetragenen Mitgliedern der Wählergemeinschaft zusammen.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten. Zu ihren Aufgaben gehört im Besonderen

- a) die Beschlussfassung über das Programm,
- b) die Beschlussfassung über das Interesse der Wählergemeinschaft berührende Angelegenheiten der örtlichen Kommunalpolitik,
- c) die Teilnahme und die Aufstellung der Kandidaten für die ~~Kommunal~~-Wahlen,
- d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Wahl und Abberufung des Vorstandes.

### § 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern,

- a) dem Vorsitzenden
- b) ein Stellvertreter,
- c) dem Schatzmeister.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse alle mit den Aufgaben und der Zielsetzung der Wählergemeinschaft zusammenhängenden Fragen durchzuführen. Er ist gesetzlicher Vertreter der Wählergemeinschaft und vertritt sie nach außen. Schriftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden und des Stellvertreters. Der Vorstand wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt; die Neuwahl erfolgt in der Versammlung nach Ablauf der Wahlzeit.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer schriftlicher Abstimmung oder nach Zustimmung der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung, mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Einzelmitglieder des Vorstandes können auch durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder abberufen werden. In diesem Fall hat unverzüglich eine Neuwahl zu erfolgen. Der Antrag muss auf der Tagesordnung gestanden haben und zusammen mit der Einladung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugegangen sein.

## § 7 Versammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt, muss der Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

(2) Jede erste Mitgliederversammlung eines Jahres gilt als Jahreshauptversammlung. In der Jahreshauptversammlung sind die in § 5 Buchstabe d genannten Aufgaben zu erfüllen.

## § 8

### Aufstellung von Kandidaten für die Kommunalwahlen

(1) Bei der Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen können nur diejenigen Mitglieder der Wählergemeinschaft mitwirken, die zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Mitgliederversammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt wahlberechtigt sind.

(2) Die Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahlen ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der eingetragenen Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von einer Woche vom Absendetag gerechnet, Poststempel gilt, mit der Tagesordnung der Kandidatenaufstellung schriftlich einzuladen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig im Sinne von Satz 1, ist innerhalb von 3 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Falle unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Bewerber werden auf Vorschlag der Versammlungsteilnehmer in geheimer, schriftlicher Abstimmung gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Soweit die Mehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl unter den nicht gewählten Bewerbern mit den nächst niedrigen Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Bewerbern erfolgt ebenfalls eine Stichwahl.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die unbeschadet des §10 auch den Gang des Abstimmungsverfahrens wiedergibt und insbesondere Angaben über die fristgemäße Einberufung, die Zahl der einberufenen Mitglieder und der Erschienenen, die Festsetzung der Beschlussfähigkeit, die Namen der vorgeschlagenen Bewerber, sowie die Ergebnisse der geheimen Wahlen zur Aufstellung der Bewerber enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung, dem Schriftführer und mindestens zwei weiteren Versammlungsteilnehmern zu unterschreiben.

## § 9 Auflösung

Die Wählergemeinschaft kann mit den Stimmen von  $2/3$  der eingetragenen Mitglieder aufgelöst werden. Ein solcher Tagesordnungspunkt muss in der Einleitung mitgeteilt werden. Etwa noch vorhandene Vermögenswerte sind gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

## § 10 Niederschrift

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes ist eine Niederschrift mit folgendem Inhalt zu fertigen:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Form der Einladung,
- c) Namen der Teilnehmer (Anwesenheitsliste),
- d) Tagesordnung und
- e) Ergebnis der Abstimmung (Beschlüsse).

Die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu fertigen. Sie ist von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes auszulegen und zu genehmigen.

## § 11

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13.08.2009 in Garitz genehmigt. Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung am 13.08.2009 in Kraft.